

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 7. 9. 2022

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 31. 8. 2022, Dachkennzeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren	1256
Gem. RdErl. 1. 9. 2022, Richtlinien über die verdeckte Informationsgewinnung im Rahmen der Strafverfolgung durch Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	1256
Bek. 7. 9. 2022, Bestellung und Entlassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)	1258
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 23. 8. 2022, Anerkennung der Gleichwertigkeit des „Hundeführerscheins der Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e. V.“	1259
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Erl. 31. 8. 2022, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Erstattung der Umsatzsteuer.	1259
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 25. 8. 2022, Anerkennung der „Erika und Kurt Sommer-Stiftung“	1260
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 25. 8. 2022, Anerkennung der „Hannenwald Stiftung“	1261
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 24. 8. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DSR Haselünne GmbH) . . .	1261
Stellenausschreibungen	1262

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Dachkennzeichnung
der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren**

RdErl. d. MI v. 31. 8. 2022 — 34-13232/22.6 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 10. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 294)
— VORIS 21090 —

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die mit Funk ausgestattet sind, ist eine Dachkennzeichnung gemäß DIN 14502-3 vorzusehen. Bei der Ausführung ist die DIN 14035 zu beachten. Bei neubeschafften Fahrzeugen ab einem nutzbaren Löschwasservorrat von mindestens 2 000 l ist das Dachkennzeichen zusätzlich in gleicher Schriftgröße zu unterstreichen.

Die Lesbarkeit darf durch Dachaufbauten oder durch eine Dachbelastung nicht beeinträchtigt werden.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
die Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1256

**Richtlinien über die verdeckte Informationsgewinnung
im Rahmen der Strafverfolgung durch Informantinnen
und Informanten, Vertrauenspersonen,
Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler
und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen
und Polizeibeamte**

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 1. 9. 2022
— 23.31-12332/8/10 —

— VORIS 21021 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 4. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 522)

A.

Von der 65. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4./5. 11. 1993 und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren am 26. 11. 1993 sind die folgenden Richtlinien vereinbart worden:

**I. Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten
sowie Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im
Rahmen der Strafverfolgung**

1. Grundsätzliches

1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.

1.2 Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von V-Personen erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.

1.3 Die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel rechtsstaatlicher Strafverfolgung anerkannt.

1.4 Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozessordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, dass die Zeugin oder der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informantinnen und Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit oder Geheimhaltung zugesichert oder bestätigt werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Informantin oder Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

2.2 V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

3. Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung

3.1 Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung im Bereich der Strafverfolgung ist soweit möglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 96 StPO auch im Hinblick auf das spätere Hauptverfahren vorliegen.

3.2 Die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und der Einsatz von V-Personen gebieten eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits. Hierbei ist der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens zu beachten.

a) Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung kommt im Bereich der Schwerekriminalität, der Organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsapparatdelikte in Betracht.

b) Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.

c) In Verfahren der Bagatelkriminalität kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in Betracht.

3.3 Informantinnen und Informanten dürfen nur in Anspruch genommen, V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Werden sie in Anspruch genommen oder eingesetzt, so ist Ziel der weiteren Ermittlungen das Beschaffen von Beweismitteln, die den strafprozessualen Erfordernissen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entsprechen und einen Rückgriff auf diese Personen erübrigen.

3.4 Einer Informantin oder einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn diese/dieser bei Bekanntwerden ihrer/seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.

3.5 Nicht jede Person kommt als V-Person in Betracht. Der Einsatz von Minderjährigen und Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments ist nicht zulässig. Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 NVerfSchG angenommen oder die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a StPO) dürfen Staatsanwaltschaft und Polizei nicht von sich aus als V-Personen verwenden.

4. Umfang und Folgen der Zusicherung

Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung gebunden. Die einmal

erteilte Zusage gilt für sämtliche Abschnitte des Verfahrens und darüber hinaus.

Die Bindung entfällt grundsätzlich, wenn

- a) die Information wissentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,
- b) die V-Person von einer Weisung vorwerfbar abweicht,
- c) sich eine strafbare Tatbeteiligung der Empfängerin oder des Empfängers der Zusicherung herausstellt,
- d) die V-Person sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden strafbar macht oder
- e) die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.

Hierauf ist die Informantin oder der Informant/die V-Person vor jeder Zusicherung hinzuweisen.

5. Genehmigungsverfahren

5.1 Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheidet im Bereich der Staatsanwaltschaft die Behördenleitung oder eine von ihr besonders bezeichnete Staatsanwältin oder ein von ihr besonders bezeichneter Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge die Dezernentin oder der Dezernent.

Die Genehmigungsvorbehalte der Polizei richten sich nach den unter Abschnitt B II dieses Gem. RdErl. dargestellten Zuständigkeiten.

5.2 Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einer Informantin oder einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, dass anderenfalls der Untersuchungszweck gefährdet würde. Ist die Einwilligung nach Satz 1 nicht eingeholt worden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.

5.4 In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität der Informantin oder des Informanten/der V-Person. Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

5.5 Die Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung umfasst neben den Personalien auch die Verbindung zu Strafverfolgungsbehörden sowie alle Umstände, aus denen Rückschlüsse auf die Eigenschaft als Informantin oder Informant/V-Person gezogen werden könnten.

5.6 Die Staatsanwaltschaft fertigt über das Gespräch mit der Polizei über die Mitwirkung der Informantin oder des Informanten/der V-Person und über die getroffene Entscheidung ohne Nennung des Namens einen Vermerk zu den Generalakten 4110. Die Polizei erhält eine Durchschrift des Vermerks. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

II. Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler (VE) und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter (NoeP) im Rahmen der Strafverfolgung

1. Grundsätzliches

1.1 Die qualitativen Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der Organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepasste Methoden der Verbrechensbekämpfung.

1.2 Zu ihnen gehört neben der Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und V-Personen auch der operative Einsatz von VE und von NoeP.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 VE sind Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln (§ 110 a Abs. 2 StPO).

2.2 NoeP sind Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes, die zeitlich begrenzt verdeckte Maßnahmen durchführen, ohne VE zu sein.

3. Voraussetzungen und Genehmigungsverfahren

3.1 Der Einsatz von VE richtet sich nach den §§ 101 und 110 a bis 110 c StPO.

3.2 VE dürfen keine Straftaten begehen. Eingriffe in Rechte Dritter sind ihnen nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Als gesetzliche Generalermächtigung kann § 34 StGB nicht herangezogen werden. Unberührt bleiben in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung oder eine Entschuldigung des Verhaltens der einzelnen Polizeibeamtin oder des einzelnen Polizeibeamten, z. B. unter den Voraussetzungen der §§ 34 und 35 StGB.

3.3 Bei Verletzungen von Rechtsgütern, die zur Disposition des Berechtigten stehen, kann die Rechtswidrigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung entfallen.

3.4 Die Entscheidung über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft trifft die Behördenleitung oder eine von ihr besonders bezeichnete Staatsanwältin oder ein von ihr besonders bezeichneter Staatsanwalt. Die Genehmigungsvorbehalte der Polizei richten sich nach den unter Abschnitt B II dieses Gem. RdErl. dargestellten Zuständigkeiten.

3.5 Beim Einsatz auftretende materiell- oder verfahrensrechtliche Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

3.6 Die oder der VE ist von der Strafverfolgungspflicht gemäß § 163 StPO nicht befreit.

3.6.1 Aus kriminaltaktischen Erwägungen können Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag der oder des VE fallen, zurückgestellt werden.

3.6.2 Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht die oder der VE solange nicht nachzugehen, als dies ohne Gefährdung ihrer oder seiner Ermittlungen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neu entdeckten Tat geboten sind.

3.6.3 In den Fällen der Nummern 3.6.1. und 3.6.2. ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nummer 3.5 gilt entsprechend.

3.7 Die Staatsanwaltschaft fertigt über die Gespräche mit der Polizei, über die Mitwirkung der oder des VE und über die getroffenen Entscheidungen — ohne Nennung des Namens der oder des VE — Vermerke, die gesondert zu verwahren sind. Die Polizei erhält eine Durchschrift des Vermerks. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

3.8 Die Entscheidungen nach § 101 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 sowie Abs. 5 bis 7 StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei. Nummer 3.4 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft setzt die Polizei über ihre Entscheidung vor deren Ausführung in Kenntnis.

3.9 Die Ermittlungstätigkeit von NoeP richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. NoeP treten grundsätzlich als Zeugin oder Zeuge vor Gericht offen auf. Ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, deren Identität im Strafverfahren geheim zu halten, so ist für den Einsatz die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Ist diese nicht rechtzeitig zu erlangen, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die oder der für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig ist, kann verlangen, dass ihr oder ihm gegenüber die Identität der oder des NoeP offenbart wird. Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

3.10 Der Einsatz von NoeP darf nicht dazu dienen, die gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von VE zu umgehen. NoeP dürfen ohne Vortäuschen eines Zutrittsrechts fremde Wohnungen betreten. Ist das Erfordernis zum Betreten von Wohnungen vorhersehbar, ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Konnte die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

B.

I. Zuständigkeiten im Polizeibereich

1. Für die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sind die Organisationseinheiten zuständig, die das jeweilige Ermittlungsverfahren bearbeiten.

2. Für Einsatz und Führung von V-Personen sind die Zentralen Kriminalinspektionen und die Abteilung 2 des LKA zuständig. In der Polizeidirektion Hannover ist für die VP-Führung im Bereich Polizeilicher Staatsschutz die Kriminalfachinspektion 4 zuständig.

Im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen kann das LKA die Führung von V-Personen im Polizeilichen Staatsschutz in Abstimmung mit der jeweiligen Polizeidirektion übernehmen.

Grundsätzlich gelten diese Zuständigkeiten auch für die Gewinnung von V-Personen. Davon unberührt sollen durch Beamtinnen und Beamte, die nicht diesen Organisationseinheiten angehören, Ansätze zur Gewinnung von V-Personen erkannt und aufgegriffen werden, wobei die weiteren Schritte mit den vorgenannten Stellen abzustimmen sind.

3. Der Einsatz von VE erfolgt in Niedersachsen ausschließlich zentral durch das LKA.

II. Entscheidungsvorbehalte im Polizeibereich

1. Über die Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber Informantinnen und Informanten entscheidet für den Bereich der jeweiligen Ermittlungszuständigkeit

1.1 im Geschäftsbereich des LKA die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter o. V. i. A.,

1.2 im Geschäftsbereich der Polizeidirektion Hannover die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A.

— des Kriminal- und Ermittlungsdienstes der Polizeiinspektion,

— der Kriminalfachinspektion beim Zentralen Kriminaldienst,

— der Zentralen Kriminalinspektion beim Zentralen Kriminaldienst.

1.3 im Geschäftsbereich der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A.

— des Zentralen Kriminaldienstes,

— der Zentralen Kriminalinspektion.

2. Über die Bestätigung der Geheimhaltung einer V-Person entscheidet

2.1 im Geschäftsbereich des LKA die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A. der Abteilung 2,

2.2 im Geschäftsbereich der Polizeidirektion Hannover die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A. des Zentralen Kriminaldienstes,

2.3 im Geschäftsbereich der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück die Leiterin oder der Leiter o. V. i. A. der Zentralen Kriminalinspektion.

2.4 Im Übrigen entscheidet die Behörde über die Zusicherung der Geheimhaltung, die die V-Person im unmittelbaren Einsatz führt. Dies gilt auch beim Einsatz von V-Personen anderer Länder oder des Bundes.

3. Über den Einsatz von VE entscheidet

3.1 die Präsidentin oder der Präsident des LKA, sofern die originäre Ermittlungszuständigkeit gegeben ist,

3.2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des LKA die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident der Polizeidirektion, deren Ermittlungszuständigkeit gegeben ist.

Wird dem Antrag auf Einsatz einer oder eines VE zugestimmt, wird vom LKA gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft angeregt, den richterlichen Beschluss zu beantragen. Die Entscheidung darüber, ob der Antrag bei der Ermittlungsrichterin oder dem Ermittlungsrichter gestellt wird, trifft die Staatsanwaltschaft.

C.

Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 9. 2022 in Kraft. Der Bezugs-erlass tritt mit Ablauf des 31. 8. 2022 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
die Justizvollzugsanstalten

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1256

Bestellung und Entlassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)

Bek. d. MI v. 7. 9. 2022
— 44-23031-000-04-3974/2022 —

Bezug: RdErl. v. 22. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 478)
— VORIS 21160 —

Gemäß Nummer 11.5.1 des Bezugs-erlasses wird bekannt gemacht:

Die Bestellung des ÖbVI Christian Geries zur Abwicklung des Amtes des ÖbVI Jürgen Reinecke ist mit Wirkung vom 24. 8. 2022 widerrufen worden.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1258

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anerkennung der Gleichwertigkeit des „Hundeführerscheins der Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e. V.“

Bek. d. ML v. 23. 8. 2022 — 204.1-12014/1-6 —

Die Hundeführerscheinprüfung nach der „Prüfungsordnung zur Durchführung des Hundeführerscheins der Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e. V.“ vom 25. 1. 2021 wird als sonstige Prüfung i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 NHundG vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), anerkannt, die den Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NHundG gleichwertig ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1259

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Erstattung der Umsatzsteuer

Erl. d. MB v. 31. 8. 2022 — 46105-73/2021 —

— VORIS 64100 —

1. Anwendungsbereich

Für Vorhaben der Europäischen Struktur- und Investitionsfondsförderperiode 2021—2027, die Finanzierungsbestandteile aus dem EFRE oder dem ESF+ enthalten, ist die Förderfähigkeit der Umsatzsteuer (USt) in Artikel 64 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158) geregelt.

Nach Artikel 64 Abs. 1 Buchst. c Nummer ii der Verordnung (EU) 2021/1060 ist bei Vorhaben, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 Mio. EUR (einschließlich USt) betragen, die nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähige USt grundsätzlich als förderfähige Ausgabe anerkennungsfähig. Abweichende Regelungen werden in der jeweiligen Förderrichtlinie getroffen.

Einige Förderrichtlinien regeln die Förderfähigkeit der USt nach der nationalen Regelung gemäß VV Nr. 2.6 zu § 44 LHO. Danach gehört die USt, die als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb von 5 Mio. EUR liegen.

Die Anerkennung als förderfähige Ausgabe ist in den beiden genannten Fällen nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass für das geförderte Vorhaben kein Vorsteuerabzug oder nur ein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Die Nachweispflicht und die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie andere Stellen, an die Fördermittel weitergeleitet werden.

2. Erstattung der Umsatzsteuer im Rahmen der Förderung aus dem EFRE- bzw. ESF+-Fonds

2.1 Voraussetzungen

Für die Anerkennung der gezahlten USt als förderfähige Ausgabe ist der Nachweis, dass für das Fördervorhaben keine oder eine nur teilweise Möglichkeit der Vorsteuererstattung besteht, nach dem nachstehenden Verfahren zu führen.

2.2 Nachweis der förderfähigen Umsatzsteuer

2.2.1 Erklärung des Antragstellenden

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine Erklärung für das Vorhaben vorliegen, ob kein oder ein nur anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Bei einer anteiligen Vorsteuerabzugsberechtigung hat in der Erklärung des Antragstellenden eine klare Abgrenzung der zum Vorsteuerabzug berechtigenden und nicht berechtigenden Bereiche des Vorhabens zu erfolgen. Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) erkennt in diesem Fall nur die USt als förderfähige Ausgabe an, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

In der Erklärung hat der Antragstellende das zuständige Finanzamt nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO vom Steuergeheimnis und die in Nummer 2.2 zur Bescheinigung Berechtigten von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, soweit es sich um Daten im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben handelt.

2.2.2 Bescheinigung

Wurde im Antrag erklärt, dass die USt im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben nicht oder nur teilweise im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend gemacht werden kann, hat der Antragstellende oder der Begünstigte die Bescheinigung einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die oder der dies bestätigt. Die Bescheinigung hat spätestens vor der erstmaligen zuwendungsrechtlichen Anerkennung von USt berücksichtigenden Ausgaben im Rahmen einer Mittelanforderung bei der NBank vorzuliegen.

Im Fall einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist in der Bescheinigung zusätzlich anzugeben, in welchem Umfang der Antragstellende oder der Begünstigte die USt für die Projektaufwendungen nicht als Vorsteuer abziehen kann. Den Umgang mit entsprechenden Einzelfällen regelt die NBank durch eine interne Arbeitsanweisung.

Ist der Antragstellende oder der Begünstigte eine Kommune, eine Einrichtung oder ein Unternehmen in kommunaler Trägerschaft, die grundsätzlich in die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Kommune einbezogen sind (§ 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG), ein Zweckverband gemäß dem vierten Teil des NKomZG, eine rechtsfähige kommunale Stiftung oder der Zweckverband Großraum Braunschweig, kann auch das für die Prüfung des Jahresabschlusses des Begünstigten oder das entsprechend für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses zuständige Rechnungsprüfungsamt die Bescheinigung vornehmen.

Auch können kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden und -kreise) eine entsprechende Bescheinigung eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes oder einer kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle vorlegen. Soweit Begünstigte Verbände sind, die durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) geprüft werden, können diese eine entsprechende Bescheinigung der Prüfstelle beim WVT vorlegen.

2.2.3 Nachträgliche Veränderungen der Erstattungsfähigkeit von Umsatzsteuer (Vorsteuerabzugsberechtigung)

Der Begünstigte ist zu verpflichten, Änderungen, die sich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ergeben und die sich auf die Vorsteuerabzugsberechtigung der im Rahmen des Vorhabens anerkannten Ausgaben auswirken, bei der NBank

anzuzeigen. Bei Vorhaben ohne Zweckbindungsfrist ist die zum letzten Verwendungsnachweis oder vor der Schlusszahlung vorzulegende aktuelle Bescheinigung nach Nummer 2.3 maßgeblich.

Die NBank hat aufgrund der veränderten Sachlage eine Überprüfung der erstattungsfähigen USt vorzunehmen und die nicht mehr anerkennungsfähige USt zu kürzen und das weitere (verwaltungs-)rechtlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

2.3 Überprüfung

Die NBank hat vor der erstmaligen Anerkennung von USt berücksichtigenden Ausgaben im Rahmen einer Mittelanforderung und zum letzten Verwendungsnachweis oder der Schlusszahlung zu prüfen, ob eine aktuelle Bescheinigung vorliegt und diese die formalen Anforderungen zur Erstattung der USt — insbesondere gemäß Nummer 2 — erfüllt.

2.4 Beanstandungen

Führen Überprüfungen zu Beanstandungen, ist entsprechend Nummer 2.2.3 Abs. 2 zu verfahren. Zu den Beanstandungen ist ggf. die Verhängung von Verwaltungsanktionen zu prüfen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 31. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1259

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Erika und Kurt Sommer-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 25. 8. 2022
— LG.07-11741/575 —

Mit Schreiben vom 25. 8. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 8. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Erika und Kurt Sommer-Stiftung“ mit Sitz in Seevetal gemäß § 80 BGB mit Wirkung zum 16. 9. 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Religion sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (mildtätige Zwecke).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Erika und Kurt Sommer-Stiftung
c/o Herr Johannes Sommer
Alter Postweg 52
21220 Seevetal.

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1260

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Hannenwald Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 25. 8. 2022
— 2.02-11741-05 (076) —

Mit Schreiben vom 25. 8. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 6. 2022 die „Hannenwald Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Papenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung des Naturschutzes verwirklicht, insbesondere durch Geldzuwendungen, sonstige Förderungen und Fortbildungsmaßnahmen. Des Weiteren wird der Stiftungszweck durch die Herstellung eines öffentlich zugänglichen Parks verwirklicht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hannenwald Stiftung
c/o Herrn Swibertus Hannen
Erste Wiek links 36
26871 Papenburg.

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1261

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DSR Haselünne GmbH)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 8. 2022
— 31.17-40211/1-8.6.2.1 GE; OL 21-174-01 —

Bezug: Bek. v. 7. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 825)

Das GAA Oldenburg gibt hiermit bekannt, dass der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

**Dienstag, dem 13. 9. 2022, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Haselünne,
Rathausplatz 1,
49740 Haselünne,**

im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma DSR Haselünne GmbH, Am Gleis 7, 49740 Haselünne, für die Erteilung einer Neugenehmigung, gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV **entfällt**.

Es sind keine Einwendungen eingegangen. Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1261

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 304 „EU-Grundsatzanliegenheiten, Innovationsförderung, Ernährungsnotfallvorsorge“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Sachbearbeitung in den Aufgabengebieten „Agrarstatistik und Ernährungsnotfallvorsorge“. Hierunter fallen u. a. die nachfolgenden Aufgaben:

- Grundsatzangelegenheiten im Bereich des Agrarstatistikgesetzes, insbesondere Erarbeitung und Abstimmung rechtlicher Änderungsvorschläge und Stellungnahmen gegenüber BMEL und Bundesrat sowie Beantwortung interner und externer Anfragen zur Statistik,
- Zusammenstellung, Herausgabe und kontinuierliche Aktualisierung und Überarbeitung der „Niedersächsischen Landwirtschaft in Zahlen“,
- Erarbeitung und Pflege des Clusters Agribusiness sowie Pflege und Weiterentwicklung der Geschäftsstatistik zur Tabellierung der InVeKos-Daten,
- Vorbereitungsmaßnahmen für die Steuerung und Koordinierung von Maßnahmen des Landes zur Aufrechterhaltung der Ernährungsversorgung in Krisenzeiten,
- Identifizierung und Einstufung von Betreibern der Kritischen Infrastruktur Ernährung und Entwicklung sowie Umsetzung von Krisenplänen,
- Mitwirkung und Zuarbeit für ministeriums- und länderübergreifende Arbeitsgruppen im Bereich der Ernährungsnotfallvorsorge.

Eine Veränderung des Zuschnitts des Dienstpostens/Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Agrar und umweltbezogene Dienste“ (ehemals gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst) sowie Beschäftigte mit einem Abschluss als Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss eines Studiums mit überwiegend landwirtschaftlichen Inhalten, sofern mehrjährige Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind.

Darüber hinaus sind auch Personen bewerbungsberechtigt, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung besitzen. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Erfahrungen mit landwirtschaftlichen Themenstellungen sind von Vorteil.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 25. 9. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das **Aktenzeichen 402-03041-8007/2022** an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Schrörs, Tel. 0511 120-2026, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1262

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist im Referat 201 (u. a. Recht und Verfassung, Deregulierung, Amtsblattstelle) zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters im Bereich Organisation der Landesregierung/ Förderrichtlinien/Amtsblattstelle (w/m/d) (BesGr. A 13 oder EntgeltGr. 12 TV-L)

unbefristet zu besetzen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen

- Auslegung und Änderung der Regelungen zur Organisation der Landesregierung und der Ministerien, insbesondere
 - GGO,
 - Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung/ Abgrenzung der Geschäftsbereiche,
 - Subdelegationsverordnung.
- Überprüfung von Zuwendungsrichtlinien mit dem Ziel, den staatlichen Einfluss insbesondere auf Kommunen durch den Abbau von personellen und sachlichen Ausstattungsstandards zu reduzieren und die mit der Gewährung von Zuwendungen zusammenhängenden Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe beim Land und bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu beschleunigen und zu verbilligen,
- rechtsförmliche Überarbeitung und Veröffentlichung von amtlichen Bek., insbesondere Zuwendungsrichtlinien und sonstigen Verwaltungsvorschriften, im Nds. MBl.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine kommunikative und teamorientierte Persönlichkeit. Organisationsfähigkeit ist ebenso unverzichtbar wie die Bereitschaft, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln.

Das Aufgabengebiet erfordert

- umfassende Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung (Strukturen, Handeln, Abläufe), die möglichst in verschiedenen Verwaltungsbereichen, vorrangig in der niedersächsischen Ministerialverwaltung, erworben wurden,
- die Fähigkeit zu äußerst sorgfältigem, selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten,
- sachbezogenes Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft,
- hohes Organisationstalent,
- die Fähigkeit, sich schnell in fremde Rechtsgebiete einzudenken,
- sicheren Umgang mit der deutschen Sprache (einschließlich guter Rechtschreibkenntnisse),
- vertiefte Kenntnisse im Umgang mit NI-VORIS oder die Bereitschaft, sich diese in kurzer Zeit anzueignen.

Praktische Erfahrungen bei der Erstellung von Verwaltungsvorschriften, in der Gesetzgebungsarbeit und im Zuwendungsbereich wären vorteilhaft.

Ihre Qualifikation:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist

- die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation,
- ebenso bewerbungsberechtigt sind Personen, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch den Bachelor-Abschluss als Diplom-

Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), durch die Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück, „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder durch einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung erworben haben.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Was bieten wir Ihnen?

- Nähe zum politischen Geschehen,
- persönliche und fachliche Weiterbildung,
- flexible Arbeitszeiten und Nutzung mobiler Arbeitsformen im Rahmen der hiesigen Gleitzeitvereinbarung,
- familienfreundliche und gesundheitsförderliche Maßnahmen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Diese Ausschreibung finden Sie auch unter www.karriere.niedersachsen.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis zum 30. 9. 2022** ausschließlich über das Karriereportal des Landes Niedersachsen (s. o., Stellennummer H 90592) ein.

Sie sind bereits im öffentlichen Dienst tätig? Dann fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen aussagekräftigen Lebenslauf und eine separate Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte bei und benennen Sie neben der Behörde eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, bei der oder dem Ihre Akte angefordert werden kann.

Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Herr Weißer, Tel. 0511 120-6747, und zum Auswahlverfahren Frau Długaiczkyk, Tel. 0511 120-6871.

— Nds. MBl. Nr. 37/2022 S. 1262



VAKAT



VAKAT

